



Bern, August 2016

---

# Betriebsabgeltungen für den nicht alpenquerenden kombinierten Verkehr und den Einzelwagenladungsverkehr: Offertverfahren für 2017

---

Referenz/Aktenzeichen: BAV-333.2//

## Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage und rechtliche Grundlage .....	2
2. Finanzielle Rahmenbedingungen .....	2
3. Grundsätze der Subventionsvergabe.....	2
4. Bemessungsgrundlage der Abgeltung .....	4
5. Festlegung der Abgeltungssätze .....	4
6. Inhalt der Offerte .....	4
7. Ablauf und Termine.....	6
8. Überprüfung und Revision.....	7



## 1. Ausgangslage und rechtliche Grundlage

Am 1. Juli 2016 ist das totalrevidierte Gütertransportgesetz vom 25. September 2015 in Kraft getreten (GüTG, SR 742.41). Der Zielartikel des GüTG sieht vor, dass Angebote des Gütertransports auf der Schiene eigenwirtschaftlich sein müssen. Nur in klar definierten Ausnahmefällen darf der Bund von diesem Grundsatz abweichen. Der Bundesrat hat in der Gütertransportverordnung (GüTV, SR 742.411) präzisiert, wie die gesetzlich vorgesehenen Abweichungen vom Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit im Schienengüterverkehr umgesetzt werden:

- a. Die heutigen Betriebsabgeltungen für den Einzelwagenladungsverkehr und den nicht-alpenquerenden kombinierten Verkehr laufen Ende 2018 aus (Art. 18 Abs.1 GüTV).
- b. Der Bundesbeitrag bei der Förderung neuer Angebote orientiert sich am erwarteten Defizit der ersten drei Betriebsjahre und darf maximal 50 Prozent der Kosten decken (Art. 17 GüTV).
- c. Der Bund kann sich finanziell an Bestellungen von Güterverkehrsangeboten durch die Kantone beteiligen (Art. 16 GüTV).

Das vorliegende Offertverfahren betreffend die Förderung für den nicht alpenquerenden kombinierten Verkehr und den Einzelwagenladungsverkehr im 2017 stützt sich erstmals auf die erwähnten neuen Rechtsgrundlagen. Für das Jahr 2018 wird es ein weiteres Offertverfahren in dieser bekannten Form geben, bevor die Übergangsphase gemäss Art. 27 GüTG ausläuft und die in der bisherigen Form gewährten Betriebsabgeltungen für den Einzelwagenladungsverkehr und den nicht-alpenquerenden kombinierten Verkehr per Ende 2018 definitiv eingestellt werden.

## 2. Finanzielle Rahmenbedingungen

Mit dem Voranschlag 2016 wurden im Zuge der Totalrevision des GüTG der Kredit *Abgeltungen Güterverkehr Schmalspurbahnen* und der Kredit *Abgeltung nicht alpenquerender Schienengüterverkehr* in einem neuen Kredit *Schienengüterverkehr in der Fläche* zusammengefasst. Dieser beläuft sich für 2016 auf 23.28 Millionen Franken. Der Voranschlag 2017 sieht für den **Schienengüterverkehr in der Fläche** Mittel in der Höhe von insgesamt **19.28 Millionen Franken** vor. Die Kürzung der Mittel widerspiegelt die Absicht, den nicht alpenquerenden Güterverkehr nach einer Übergangsphase gemäss den Vorgaben des totalrevidierten GüTG eigenwirtschaftlich zu erbringen. Ein Teil der Mittel (rund 6 Mio. Franken pro Jahr) ist für die Beteiligung des Bundes an der Bestellung von Güterverkehrsleistungen der Schmalspurbahnen durch die Kantone reserviert.

## 3. Grundsätze der Subventionsvergabe

Gegenstand und Art der Abgeltung des nicht alpenquerenden Schienengüterverkehrs durch den Bund haben sich mit den neuen Gesetzesgrundlagen nicht grundlegend geändert. Neu ist die Förderung aber bis Ende 2018 befristet. Die Bestellung erfolgt bis dahin gestützt auf eine Übergangsbestimmung in der Gütertransportverordnung (Art. 42 GüTV).



Referenz/Aktenzeichen: BAV-333.2//

Die entsprechenden Mittel werden eingesetzt für:

- a) Betriebsabgeltungen an die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) für effektiv erbrachte Leistungen im schweizerischen Einzelwagenladungsverkehr (EWLV)<sup>1</sup>;
- b) Betriebsabgeltungen an die Operateure/EVU im kombinierten Verkehr für effektiv erbrachte Leistungen im nicht alpenquerenden Binnen-KV<sup>2</sup>.

Angebote für den nicht alpenquerenden Import-/Exportverkehr sind seit Ende 2015 von der Förderung ausgeschlossen.

Der Bund gilt den abgeltungsberechtigten Leistungserbringern die ungedeckten Kosten jener Verkehre ab, die effektiv erbracht werden. Diese Verkehre müssen vorgängig von den Leistungserbringern offeriert und vom Bund bestellt werden. Die Höhe der Abgeltungen darf die geplanten, ungedeckten Kosten, welche mittels einer Planerfolgsrechnung ausgewiesen werden, nicht übersteigen. Die geplanten, ungedeckten Kosten bestimmen sich aus der Differenz der prognostizierten Kosten und der prognostizierten Erträge.

Basis für die Gewährung von Abgeltungen ist eine rechtsgültige Vereinbarung, die zwischen dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und dem Leistungserbringer abgeschlossen wird. Bestandteile der Vereinbarung sind:

- Die maximale Abgeltung des Bundes: Diese beträgt höchstens die gemäss Planerfolgsrechnung ungedeckten Kosten. Es wird ein Abgeltungssatz je Transporteinheit festgelegt;
- Das Angebotskonzept: Dieses umfasst die Anzahl bestellter Transporteinheiten, die innerhalb eines Jahres zugestellt werden;
- Die Inhalte der verbindlichen Offerte.

Als abgeltungsberechtigte Transporteinheiten gelten:

- a) ein im System EWLV zugestellter, beladener Wagen<sup>3</sup>. (für leere Wagen besteht kein Anspruch auf Abgeltungen)
- b) eine im nicht alpenquerenden Binnen-KV transportierte Sendung. Eine Sendung wird hier vom BAV wie folgt definiert:
  - ein Sattelaufleger,
  - ein Wechselbehälter länger als 8.3 Meter (z.B. 30-Fuss, 40-Fuss oder 45-Fuss-Container),

---

<sup>1</sup> exkl. KV-Sendungen

<sup>2</sup> Bei KV-Sendungen die im EWLV zugestellt werden gilt SBB-Cargo als KV-Operateur

<sup>3</sup> exkl. KV-Sendungen



Referenz/Aktenzeichen: BAV-333.2//

- zwei Wechselbehälter mit einer Länge zwischen 6.0 und 8.3 Meter (z.B. 20-, 23- oder 25-Fuss Container),
- oder drei Wechselbehälter, welche kleiner als ein 20 Fuss-Container sind.

Die Sendungsdefinition des BAV in diesem Bereich weicht damit seit 2012 leicht von jener im alpenquerenden UKV, wo die Definition gemäss der UIRR gilt, ab. So gilt etwa ein 20-Fuss Container immer als eine halbe Sendung, unabhängig von dessen Gewicht.

#### 4. Bemessungsgrundlage der Abgeltung

Die Abgeltung wird je abgeltungsberechtigter Transporteinheit gewährt. Massgebend sind:

- a) **im EWLV** die Zahl der Feinzustellungen von Güterwagen (d.h. bis ans Anschlussgleis oder zum Freiverlad). Massgebend ist die Definition gemäss Art. 2 Bst. e GüTV, wonach unter Einzelwagenladungsverkehr *der Bahntransport von Gütern auf der Schiene in Einzelwagen oder Wagengruppen mit mindestens einer Rangierbewegung* zu verstehen ist.
- b) **im nicht alpenquerenden Binnen-KV** die Zahl der zugestellten Sendungen mit mindestens einem Vor- oder Nachlauf auf der Strasse oder dem Schiff. Ein Transport per LKW nur innerhalb eines Industriegeländes mit Anschlussgleis gilt dabei nicht als Vor- bzw. Nachlauf auf der Strasse.

Kein Anrecht auf Abgeltungen besteht namentlich für KV-Sendungen im Import-/Export, unbeladene Wagen im EWLV, Ganzzüge im konventionellen Wagenladungsverkehr sowie Transporte für das Militär. Als Ganzzüge gelten Zustellungen von grösseren Wagengruppen, die von einem Verloader komplett ausgelastet werden und direkt von der Belade- zur Entlade-stelle gefahren werden, wobei kein oder nur sehr geringer Rangieraufwand anfällt. Das Auswechseln von Wagen und einmalige Brechen von Ganzzügen gilt nicht als Rangierbewegung gemäss Art. 2 Bst. e GüTV.

#### 5. Festlegung der Abgeltungssätze

- Die Abgeltung je Sendung im **nicht alpenquerenden Binnen-KV** beträgt im Jahr 2017 maximal 23 Franken.
- Der Abgeltungssatz für einen im System **Einzelwagenladungsverkehr** zugestellten beladenen Wagen wird für das Jahr 2017 auf 23 Franken festgelegt.

Sollten die Mittel nicht ausreichen, um alle für 2017 offerierten Verkehre im UKV und EWLV zu den oben genannten Abgeltungssätzen zu bestellen, so behält sich der Bund vor, die Abgeltungssätze leicht zu senken.



## 6. Inhalt der Offerte

### Planerfolgsrechnung

Die Rechtsgrundlage verlangt einen Nachweis der geplanten ungedeckten Kosten. Für das abgeltungsberechtigte EWLK-Segment bzw. für die abgeltungsberechtigten Angebote im nicht alpenquerenden Binnen-KV müssen die Plankosten und -erlöse ausgewiesen werden. Eine Untergliederung nach verschiedenen Produkten ist erforderlich, insofern am Markt unterschiedliche Produkte angeboten werden. Basis der Kostenrechnungen sind die kalkulatorischen Kosten (betriebsbuchhalterische Ansätze), d.h. dass die verwendeten Kostensätze den Wiederbeschaffungswerten und nicht historischen Kosten entsprechen. Die Plankosten müssen in der Offerte nach den folgenden Kostenblöcken gegliedert werden (alle Angaben in CHF):

<b>EWLK</b>	<b>KV</b>
Trassenpreis	Traktion
Rangierkosten (RB; Formation; Nahzustellung)	Umschlagskosten
Wagen (Miete oder Abschreibung und Unterhalt)	Wagen (Miete oder Abschreibung und Unterhalt)
Traktion	Overhead
Übrige Herstellkosten	
Overhead	

Sofern möglich sind die Kosten bzw. Erlöse produktspezifisch auszuweisen. Die Leistungserbringer müssen in ihrer Offerte zusichern, dass die Plankostenrechnung so erstellt wurde, dass eine Quersubventionierung anderer Unternehmenssegmente durch die finanzielle Förderung des Bundes ausgeschlossen ist.

Der Bund hat jederzeit die Möglichkeit die Angaben der Planerfolgsrechnung durch Einsicht der Akten zu prüfen (SuG Art 11).

Der Bund wird höchstens die ungedeckten Kosten gemäss der Planerfolgsrechnung für die einzelnen Produkte abgelden.

Für die Offerten im nicht alpenquerenden Binnen-KV muss die vom BAV zur Verfügung gestellte Excel-Vorlage verwendet werden. (Dabei muss der vom BAV in der separaten Liste errechnete Wert in das rot markierte Feld eingefügt werden). Für die Offerten im EWLK gibt es keine Vorlage.



Referenz/Aktenzeichen: BAV-333.2//

### Planmengen

Die geplante Anzahl abteilungsberechtigter Transporteinheiten muss nach Produkten unterschieden und nach Quartalen differenziert eingereicht werden.

Weiter muss aus der Offerte die durchschnittliche Distanz je Zustellung (Wagenkilometer) für die einzelnen Produkte ersichtlich sein.

### Bedienpunkte

Dem BAV muss eine Liste mit den für 2017 geplanten Bedienungspunkten des EWLV-Netzes des die Offerte stellenden EVU eingereicht werden. Weiter muss die Offerte Angaben zur Anzahl Bedienpunkte, zur Bedienfrequenz sowie zur Bedienungsart (Qualitätsangaben wie Transportzeit und Pünktlichkeit) enthalten (z.B. Anzahl Punkte mit täglicher bzw. mit weniger häufiger Bedienung).

### Beschrieb der Verlagerungswirkung

Weiter muss die Offerte einen Beschrieb der zu erwartenden Verlagerungswirkung der Betriebsabteilungen beinhalten.

### Entwicklungskonzept

Angaben über besondere Massnahmen und Investitionen, die im Jahr 2017 oder im Rahmen der Mittelfristplanung zur Weiterentwicklung des Angebots vorgesehen sind bzw. umgesetzt werden sollen.

### Weitere Angaben zum Gesuchsteller

Postanschrift, Kontaktperson, E-Mailadresse, Telefon und Faxnummer, Bankverbindung (inkl. Clearing- und IBAN-Nummer)

## **7. Ablauf und Termine**

### Offerte

Die Offerte muss dem BAV **bis am 20. November 2016 schriftlich und elektronisch** eingereicht werden:

Bundesamt für Verkehr BAV  
Sektion Güterverkehr  
3003 Bern

[reto.schletti@bav.admin.ch](mailto:reto.schletti@bav.admin.ch)

### Vereinbarung

Basierend auf den Offerten und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel unterbreitet das BAV den offerierenden Leistungserbringern nach Verabschie-



Referenz/Aktenzeichen: BAV-333.2//

derung des Bundesbudgets durch das Parlament die Vereinbarungen über die Bestell- und Abgeltungsbedingungen.

Die vom Leistungserbringer gegengezeichnete Vereinbarung muss dem BAV innert vierzehn Tagen zurückgesandt werden.

#### Reporting ans BAV

Der Leistungserbringer meldet dem BAV vierteljährlich die effektive Anzahl abgeltungsberechtigter Transporteinheiten. Die Meldung betreffend das 4. Quartal erfolgt bis spätestens am 12. Januar 2018.

Bis am 15. März 2018 ist dem BAV ein „Rechenschaftsbericht über den Einsatz und verkehrlichen Nutzen der Fördermittel im nicht alpenquerenden Schienengüterverkehr“ einzureichen. Dieser umfasst unter anderem einen Vergleich der Plan- und Ist-Werte gemäss den Punkten unter Ziffer 7 sowie den Abgleich mit dem Beschrieb der erwarteten Verlagerungswirkung und den von den EVU getätigten Investitionen in das System EWLK.

Änderungen im Bedienungskonzept sind dem BAV unverzüglich – und wenn immer möglich bereits vor Umsetzung – mitzuteilen und zu begründen.

#### Überweisung der Fördermittel durch das BAV

Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach den vierteljährlich vom Leistungserbringer gemeldeten Zahlen. Die Überweisung der Fördermittel erfolgt innert 30 Tagen nach Erhalt der Ist-Zahlen. Das BAV zahlt Fördermittel grundsätzlich bis maximal zum in der Vereinbarung genannten Betrag.

Auf Antrag der Subventionsempfänger prüft der Bund, ob auch Sendungen abgegolten werden können, welche über die in der Vereinbarung festgelegten Mengen hinausgehen. Entsprechende Anträge müssen dem BAV bis spätestens am 12. Januar 2018 eingereicht werden.

## **8. Überprüfung und Revision**

Das BAV führt bei den Empfängern der Betriebsabgeltungen subventionsrechtliche Revisionen durch. Das BAV orientiert die betroffenen Leistungserbringer zu gegebener Zeit über die geplanten Revisionen. Die Revisionen werden teilweise am Sitz des Leistungserbringers vorgenommen und stützen sich auf die Auskunftspflicht der Empfänger von Finanzhilfen und Abgeltungen gemäss Art. 11 des Subventionsgesetzes (SR 616.1).

Verletzungen der Vereinbarungsbestimmungen können zu einer Rückforderung gemäss Art. 28 des Subventionsgesetzes führen.